

	Seite
§ 1. Geltungsbereich	2
§ 2. Grundsätze der Leistungserbringung	2
§ 3. Softwareanpassung (Customizing) und Erstellen von Individualsoftware.....	2
§ 4. Change-Request-Verfahren und Änderungen	3
§ 5. Abnahme und Prüfung	3
§ 6. Vergütung und Zahlung	4
§ 7. Laufzeit und Kündigung	4
§ 8. Eigentumsvorbehalt	4
§ 9. Mitwirkung des Auftraggebers	5
§ 10. Gewährleistung	5
§ 11. Schadensersatz und Aufwendungsersatz	5
§ 12. Geistiges Eigentum und Verletzung Rechte Dritter.....	6
§ 13. Verjährung	7
§ 14. Höhere Gewalt	7
§ 15. Geheimhaltung und Verwahrung.....	7
§ 16. Datenschutz.....	8
§ 17. Schlussbestimmungen	8

§ 1. Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der itprocess GmbH (nachfolgend als "ITP" bezeichnet) mit ihren Auftraggebern. Diese AGB gelten nur, wenn der Auftraggeber Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) ITP erbringt für seine Auftraggeber Beratungsleistungen. Die nähere Beschreibung der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus den jeweiligen Einzelverträgen, den Anlagen dazu und etwaigen Leistungsbeschreibungen (nachfolgend „Leistungen“) von ITP.
- (3) Bei der Überlassung von Drittsoftware gelten die Nutzungs-, Gewährleistungs- und Haftungsbestimmungen des jeweiligen Herstellers vorrangig, soweit ITP auf diese Bestimmungen hinweist.
- (4) Diese AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen AGB oder von gesetzlichen Bestimmungen abweichende andere AGB erkennt ITP nicht an, es sei denn, ITP hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dieses gilt auch dann, wenn ITP nicht ausdrücklich widersprochen oder Leistungen vorbehaltlos ausgeführt hat.

§ 2. Grundsätze der Leistungserbringung

- (1) Der Auftraggeber gibt die Aufgabenstellung in Form von Einzelaufträgen vor. Die Planung der Aufgabenerfüllung wird durch ITP festgelegt. ITP kann die Übernahme eines Auftrages ablehnen, wenn ihr die Erfüllung der Vorgaben als undurchführbar oder untunlich erscheint oder wenn keine ausreichende Kapazität verfügbar ist.
- (2) Die von ITP eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber und unterliegen nicht dessen Weisungsbefugnis. Dies gilt insbesondere, soweit von ITP eingesetzte Personen die Leistungen in den Räumen des Auftraggebers erbringen. ITP behält sich die Möglichkeit vor, jederzeit einen Mitarbeiter durch einen anderen Mitarbeiter mit der notwendigen Qualifikation zu ersetzen. ITP darf entscheiden, wie viele und welche Mitarbeiter – nach eigenem Ermessen auch freie Mitarbeiter und Subunternehmer – eingesetzt werden bzw. welche Leistungen an Dritte vergeben werden.
- (3) Ansprechpartner für den Auftraggeber ist immer der Projektleiter bzw. die Geschäftsführung auf Seiten von ITP. Der Auftraggeber benennt seinerseits einen verantwortlichen Ansprechpartner und einen Stellvertreter, der die Mitwirkung des Auftraggebers koordiniert und die erforderlichen Entscheidungen trifft oder unverzüglich herbeiführen kann.
- (4) Termine und Erfüllungszeitpunkte sind keine Fixtermine, soweit sie nicht als solche schriftlich und ausdrücklich durch ITP zugestanden werden.
- (5) Soweit der Auftraggeber Fristen oder Nachfristen zur Erfüllung oder Nacherfüllung bzw. Beseitigung eines Umstands setzt, haben diese Fristen angemessen zu erfolgen.
- (6) Soll der fruchtlose Ablauf einer Frist bzw. Nachfrist die Lösung von der vertraglichen Bindung oder eine Vergütungsminderung zur Folge haben, so muss dies vom Auftraggeber mit der Fristsetzung ausdrücklich angedroht werden. Die vorgenannten Erklärungen bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

§ 3. Softwareanpassung (Customizing) und Erstellen von Individualsoftware

- (1) Der Auftraggeber bestimmt die Aufgabenstellung (z.B. in Form eines Lastenhefts), wobei die Lösung und die detaillierte inhaltliche und technische Umsetzung von den Vertragsparteien gemeinsam in einer Planungs-/Konzeptionsphase erarbeitet werden. Diese Phase endet mit einer Feinkonzeption/einem Pflichtenheft, deren/dessen Freigabe ITP vom Auftraggeber vor deren/dessen Umsetzung verlangen kann.
- (2) Der Auftraggeber trägt dabei das Risiko, dass die von ihm formulierte Aufgabenstellung oder konkret in Auftrag gegebenen Leistungen seinen tatsächlichen Vorstellungen und Anforderungen entsprechen.
- (3) Die anschließende Umsetzung/Realisierung der Leistungen endet mit der Fertigstellung der Software auf einem Testsystem des Auftraggebers und der Durchführung der Testmaßnahmen vor der Inbetriebnahme im operativen Geschäft (Go Live) des Auftraggebers. Die Installation und Inbetriebnahme (Go Live) erfolgen – sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart - durch den Auftraggeber. ITP kann den Auftraggeber auf dessen Verlangen bei der Inbetriebnahme und Installation gegen entsprechende Vergütung unterstützen, ohne dabei jedoch die Erfolgs-/Systemverantwortung zu übernehmen.
- (4) Die Einzelheiten zum Leistungsinhalt (z.B. Zeitplan) legen die Vertragsparteien in einem Einzelvertrag bzw. den individuellen Vertragsunterlagen fest bzw. diese ergeben sich mangels eines schriftlichen Einzelvertrags aus der Auftragskorrespondenz.

-
- (5) ITP schuldet eine Anwenderdokumentation und Benutzungshilfe zu individuell erstellter oder angepasster Software nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird. Gleiches gilt für Prozessbeschreibungen und Schnittstellendokumentationen.
 - (6) Soweit Dokumentationen vereinbart werden, sind diese mit den von ITP üblicherweise erstellten Inhalten und Formaten geschuldet, von denen der Auftraggeber vorab Beispieldokumentationen erhalten kann.
 - (7) Die elektronische Überlassung der Dokumentationen ist ausreichend

§ 4. Change-Request-Verfahren und Änderungen

- (1) Hat der Auftraggeber gegenüber seiner ursprünglichen Aufgabenstellung einen Änderungswunsch (nachfolgend „Change Request“), kann er ITP auffordern, innerhalb eines angemessenen Zeitraums die technische Umsetzbarkeit des Change Requests zu prüfen und mitzuteilen, wie dieser sich auf den Vertragsinhalt, den Zeitplan und die vereinbarte Vergütung auswirkt.
- (2) ITP beginnt mit der Umsetzung des Change-Requests immer erst nach der Freigabe bzw. dem Auftrag des Auftraggebers.
- (3) Soweit ITP seinerseits eine notwendige oder zweckmäßige Änderung gegenüber dem Pflichtenheft/des Feinkonzepts vorschlägt, kann der Auftraggeber der Änderung nur bei Vorliegen eines berechtigten Interesses widersprechen. Der Widerspruch hat unverzüglich zu erfolgen.
- (4) Soweit der Auftraggeber das Change-Request-Verfahren nicht bei seinem Änderungswunsch beachtet, kann ITP vom Auftraggeber gewünschte Änderung als nachträgliche Auftragserweiterung gesondert nach Zeitaufwand entsprechend den vereinbarten Stundensätzen abrechnen.

§ 5. Abnahme und Prüfung

- (1) Soweit die Leistungen oder Teilleistungen von ITP dem Werkvertragsrecht unterliegen, kann ITP eine schriftliche Abnahmeerklärung des Auftraggebers und/oder die Erstellung eines gemeinsamen Abnahmeprotokolls verlangen. Insbesondere kann ITP die Fortführung ihrer Leistungen von einer Teilabnahme bzw. Abnahme einer in sich abgeschlossenen Leistung abhängig machen. Ist nach der Beschaffenheit bzw. dem Inhalt der Leistung die Abnahme ausgeschlossen bzw. nicht erforderlich, so tritt an die Stelle der Abnahme die Ablieferung der Leistung.
- (2) Der Abnahmetest soll vor der Inbetriebnahme (Go-Live) auf dem Testsystem des Auftraggebers erfolgen. ITP wird rechtzeitig vor dem geplanten Go-Live-Termin die Abnahmebereitschaft dem Auftraggeber mitteilen. Die Vertragsparteien werden innerhalb von 2 Wochen nach dieser Mitteilung den Abnahmetest gemeinsam durchführen.
- (3) Die Abnahmefähigkeit liegt vor, wenn die Leistungen im Wesentlichen mangelfrei sind und alle in der vom Auftraggeber freigegebenen Feinkonzeption (oder ersatzweise, sofern keine freigegebene Feinkonzeption vorliegt, in der Aufgabenstellung) genannten Anforderungen erfüllt sind. Zu diesem Zweck wird ITP - eventuell bereits zusammen mit dem Auftraggeber bei Vertragsschluss oder mit der Feinkonzeption - einen Testplan erstellen, der alle wesentlichen Funktionen und Geschäftsprozesse auflistet und der die Basis für den Abnahmetest darstellt. Sofern der Testplan nicht bereits Teil der Vertragsunterlagen ist, wird ITP den Testplan dem Auftraggeber spätestens mit der Mitteilung der Abnahmebereitschaft übersenden. Der Auftraggeber hat den Testplan freizugeben oder Ergänzungen binnen 2 Wochen nach Erhalt des Testplans mitzuteilen. Nach Ablauf von 2 Wochen gilt der Testplan als genehmigt, sofern der Auftraggeber bei der Übersendung des Testplans auf diese Frist und die Rechtsfolge bei verstreichen lassen dieser Frist hingewiesen wurde. Bei Änderungswünschen werden die Vertragsparteien gemeinsam erörtern, ob diese berechtigt sind. Sollte es dabei zu keiner Einigung kommen, werden die Änderungen unter Vermerk eines Vorbehalts in den Testplan mit aufgenommen und der Abnahmetest – jedoch ohne rechtliches Präjudiz - um diese Änderungen erweitert.
- (4) Der Auftraggeber darf die Abnahme wegen wesentlicher Mängel verweigern und darf bei unwesentlichen Mängeln die Abnahme unter Vorbehalt erklären. Sollten die Vertragsparteien sich im Rahmen des Abnahmetests nicht darauf einigen, ob ein Fehler vorliegt bzw. ob ein Fehler wesentlich ist, werden die Vertragsparteien ihre jeweiligen Einschätzungen als strittig im Abnahmeprotokoll vermerken. Das Protokoll ist dennoch von beiden Vertragsparteien zum Zwecke der Dokumentation gegenzuzeichnen, auch wenn der Auftraggeber die Abnahme ggf. wegen abweichender Einschätzungen nicht erklärt. Beide Parteien sollen ein Exemplar des Abnahmeprotokolls erhalten.
- (5) Mängel sind Wesentlich, wenn sie sich betriebsverhindernd oder betriebsbehindernd auswirken. Betriebsverhindernd bedeutet, dass die Nutzung des gesamten Systems oder einer essentiellen Funktion aus dem Testplan unmöglich ist. Ein betriebsbehindernder Mangel liegt vor, wenn die Nutzung des gesamten Systems oder einer essentiellen Funktion aus dem Testplan erheblich eingeschränkt ist und der Mangel nicht in zumutbarer Weise temporär umgangen werden kann. Sonstige Mängel sind unwesentlich.

-
- (6) Mängel oder noch nicht umgesetzte Funktionen, die jeweils unwesentlich sind, aber noch einer Nachbesserung vor dem Go-Live bedürfen, werden im Abnahmeprotokoll oder in einer Liste mit offenen Punkten ("OP-Liste") aufgenommen. Ein Go-Live durch den Auftraggeber darf erst erfolgen, wenn die OP-Liste abgearbeitet ist oder eine ausdrückliche Freigabe zum Go-Live seitens ITP erfolgt.
 - (7) Sofern der Auftraggeber wegen noch nicht bestehender Abnahmefähigkeit die Abnahme nicht erklärt, hat ITP Anspruch auf zwei weitere Abnahmetests innerhalb angemessener Zeiträume. Erst wenn auch nach diesen Tests die Abnahmefähigkeit aufgrund von ITP zu vertretenden Gründen nicht erreicht wird, gilt die Abnahme als gescheitert.
 - (8) Die Abnahme erfolgt – unabhängig von einem Abnahmetest - konkludent, wenn der Auftraggeber über einen Zeitraum von 4 Wochen die Leistungen im operativen Betrieb nutzt, ohne Mängel – soweit diese erkennbar sind - schriftlich zu rügen.
 - (9) Unabhängig von der werkvertraglichen Abnahme prüft der Auftraggeber, im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten und auf Basis seines Wissenstands als Softwareanwender, die Leistungen auf deren Vollständigkeit und Fehlerfreiheit, insbesondere bevor die Leistungen in seinem operativen Betrieb genutzt werden.

§ 6. Vergütung und Zahlung

- (1) Alle Leistungen werden nach Aufwand gemäß der vereinbarten Beraterstundensätze im jeweiligen Vertrag oder als Festpreis für die Leistungen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.
- (2) Zahlungen sind, wenn vertraglich nichts anderes bestimmt, nach Rechnungsstellung sofort und ohne Abzug fällig. Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Auftraggeber in Verzug. Die Vergütungsvereinbarung ist während des Verzugs zum jeweils geltenden Verzugszinssatz zu verzinsen. ITP behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor.
- (3) Spesen, Reisezeiten und Reisekosten (nachfolgend „Nebenkosten“) sind grundsätzlich nicht in der Leistungsvergütung gemäß Abs. 1 enthalten. Basis für die Berechnung der Nebenkosten sind die im jeweiligen Vertrag vereinbarten Konditionen. Bei fehlender vertraglicher Regelung sind Nebenkosten wie folgt zu vergüten, insbesondere dann, wenn Reisen auf ausdrückliche Veranlassung des Auftraggebers erfolgen:
 - a. Reisekosten gemäß Beleg nach tatsächlich angefallener Höhe bzw. bei Reisen mit dem PKW, mit 0,65 EUR pro Kilometer,
 - b. Reisezeiten gelten als Arbeitszeiten mit 50% des Beraterstundensatz sowie
 - c. Spesen zur jeweils gültigen gesetzlichen Spesenpauschale.
 - d. Hotel, Bahn, Taxi, etc. werden nach Beleg in Rechnung gestellt.

§ 7. Laufzeit und Kündigung

- (1) Einzelaufträge treten mit der Unterzeichnung des jeweiligen Bestellscheins in Kraft und enden mit der Erbringung aller in Zusammenhang mit dem genannten Projekt in Auftrag gestellten Leistungen. Das Vertragsverhältnis endet, ohne dass es des ausdrücklichen Ausspruchs einer Kündigung bedarf.
- (2) Beide Vertragsparteien sind zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die andere Vertragspartei gegen wesentliche Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstößt (z.B. die Bezahlung fälliger Rechnungen) bzw. diesen Regelungen nicht nachkommen kann und auch nach schriftlicher Abmahnung unter Setzung einer angemessenen Frist den entsprechenden Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht nachkommt.
- (3) Im Fall einer ordentlichen Kündigung oder im Fall einer Kündigung aus wichtigem Grund des jeweiligen Vertrags durch den Auftraggeber hat ITP einen Anspruch auf Vergütung der bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen (dies umfasst auch etwaige Einbehalte) und Nebenkosten gemäß den vorstehenden Bedingungen. Soweit die Vertragsparteien einen Festpreis vereinbart haben, werden die bis zur Wirksamkeit der Kündigung vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen und Nebenkosten nach Aufwand unter Zugrundelegung der in dem jeweiligen Vertrag vereinbarten Beraterstundensätze und Nebenkosten abgerechnet, bzw. bei fehlender vertraglicher Vereinbarung gemäß den vorstehenden Bedingungen.

§ 8. Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben im Eigentum von ITP bis zur Erfüllung sämtlicher ITP gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung zustehender Ansprüche.

-
- (2) Die Verarbeitung oder Umbildung von ITP Liefergegenständen durch den Auftraggeber wird stets für ITP vorgenommen.
 - (3) Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber ITP unverzüglich zu benachrichtigen.
 - (4) Soweit der Wert der ITP zustehenden Sicherungsrechte die Höhe der gesicherten Ansprüche um mehr als 10% übersteigt, wird ITP auf Wunsch des Auftraggebers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
 - (5) ITP behält sich über den Liefergegenstand hinausgehende Eigentumsrechte, gewerbliche Schutzrechte oder schutzrechtsähnliche Positionen gleich welcher Art (z.B. Patentrechte, Markenrechte, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrechte, Urheberrechte) vor, insbesondere an den von ITP in körperlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellten Unterlagen (z.B. Präsentationen, Kalkulationen, Konzepte, Lastenhefte, Know-how) sowie an Software.

§ 9. Mitwirkung des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber unterstützt ITP umfassend und bestmöglich bei der Leistungserbringung, insbesondere durch genaue und schriftliche Fixierung der Vorgaben, unverzügliche Beantwortung von Fragen, Zwischenprüfungen der Arbeitsergebnisse und Tests. Nachteile und Mehrkosten einer Verletzung dieser Pflicht trägt der Auftraggeber. Vereinbarte Leistungstermine setzen die Klärung aller technischen Fragen, das Vorliegen erforderlicher Genehmigungen und Unterlagen sowie die Einhaltung der bis dahin obliegenden Verpflichtungen des Auftraggebers voraus.
- (2) Zusätzlich zu den im jeweiligen Vertrag aufgeführten Mitwirkungspflichten beinhaltet die Mitwirkung des Auftraggebers insbesondere die unentgeltliche und zeitgerechte Zurverfügungstellung aller zur erfolgreichen Erbringung der Leistung erforderlichen Mittel, Informationen, Auskünfte, Freigaben und Unterlagen sowie einer angemessenen Infrastruktur einschließlich Arbeitsplätzen, IT-, Kommunikations- und sonstigen Einrichtungen.
- (3) Der Auftraggeber benennt einen qualifizierten, d.h. insbesondere über ausreichende Fähigkeiten und Erfahrungen sowie Entscheidungsbefugnisse innerhalb des Unternehmens des Auftraggebers verfügenden, Ansprechpartner, der ITP für notwendige Informationen zur Verfügung steht und der Entscheidungen trifft oder unverzüglich herbeiführt. Andernfalls entsteht möglicherweise ein erheblicher, vom Auftraggeber zusätzlich zu vergütender Mehraufwand.
- (4) Für die Sicherung seiner Daten nach dem aktuellsten Stand der Technik ist der Auftraggeber selbst verantwortlich. Mangels eines ausdrücklichen schriftlichen Hinweises gehen die Mitarbeiter von ITP immer davon aus, dass alle Daten, mit denen sie in Berührung kommen können, gesichert sind.
- (5) Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen stellen eine echte Verpflichtung und nicht nur eine Obliegenheit dar. Verzögert sich die Erbringung von Leistungen durch ITP, weil der Auftraggeber eine seiner Mitwirkungs- oder Beistellungspflichten nicht vereinbarungsgemäß oder termingerecht erbringt, oder sonst aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen des Auftraggebers oder von durch den Auftraggeber beauftragten Dritten, so kann ITP – unbeschadet weitergehender Rechte – eine entsprechende angemessene Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen (bspw. Änderungen des Zeitplans und der Vergütung) verlangen. Sofern ITP durch nicht ordnungsgemäße oder nicht rechtzeitige Erbringung der Mitwirkungsleistungen ein Mehraufwand entsteht, kann ITP dem Auftraggeber diesen Mehraufwand unter Anwendung der im jeweiligen Vertrag vereinbarten Beraterstundensätze gesondert in Rechnung stellen.

§ 10. Gewährleistung

- (1) Soweit die Vertragsparteien keine konkrete Beschaffenheit von Leistungen bzw. Teilleistungen vereinbaren, beschränkt sich die Mängelhaftung darauf, dass sich die Leistung bzw. Teilleistung für die vertraglich vorausgesetzte, ansonsten gewöhnliche, Verwendung eignet und bei Leistungen dieser Art üblich ist.
- (2) Im Falle von Mängeln kann ITP zunächst nach ihrer Wahl dem Auftraggeber eine neue, mangelfreie Leistung überlassen oder den Mangel durch Nachbesserung beseitigen. Ansprüche des Auftraggebers auf Herabsetzung der vereinbarten Vergütung oder Rücktritt bzw. fristlose Kündigung sind ausgeschlossen, solange Nachbesserungsversuche durch ITP andauern und nicht endgültig gescheitert sind. Andere Sachmängelansprüche sind ausgeschlossen. Aufwendungen für eine Sachmängelbeseitigung durch Dritte sowie Vertragskosten schuldet ITP nicht. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen werden von ITP nach Maßgabe des § 12 geschuldet.

§ 11. Schadensersatz und Aufwendungsersatz

- (1) ITP haftet gleich aus welchem Rechtsgrund – insbesondere wegen Mängeln, Verletzungen von Pflichten aus dem Schuldverhältnis sowie unerlaubter Handlung – nicht auf Schadens- oder Aufwendungsersatz. Dies gilt

insbesondere, aber nicht ausschließlich, für Schadensersatzansprüche wegen entgangenem Umsatz oder Gewinn, Finanzierungskosten sowie Schäden infolge von Betriebsstillstand oder Produktionsausfall.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht im Fall von

- a. Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- b. Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetz sowie
- c. wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Darüber hinaus haftet ITP nach den gesetzlichen Bestimmungen auch bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten)).

§ 12. Geistiges Eigentum und Verletzung Rechte Dritter

- (1) ITP bleibt Inhaber aller Materialien, die durch gewerbliche Schutzrechte oder schutzrechtsähnliche Positionen gleich welcher Art (z.B. Patentrechte, Markenrechte, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrechte, Urheberrechte) und gleich ob eingetragen oder nicht („geistige Eigentumsrechte“), geschützt sind oder geschützt werden können („Materialien“) und ITP zum Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Vertrags zustehen oder von ITP (oder von Dritten in seinem Auftrag) nach Abschluss des jeweiligen Vertrags entwickelt werden („ITP-Materialien“). Entsprechendes gilt für Bearbeitungen, Änderungen und Weiterentwicklungen.

Mit der Übergabe der ITP-Materialien räumt ITP dem Auftraggeber an den unter diesen AGB gelieferten ITP-Materialien ein nicht-ausschließliches, dauerhaftes, nicht übertragbares Recht ein, diese zu nutzen, soweit sich dies aus dem Zweck des jeweiligen Vertrags ergibt.

- (2) Der Auftraggeber bleibt Inhaber aller Materialien, die ihm zum Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Vertrags zustehen oder von ihm (oder von Dritten in seinem Auftrag) nach Abschluss des jeweiligen Vertrags entwickelt werden („Auftraggeber-Materialien“). Entsprechendes gilt für Bearbeitungen, Änderungen und Weiterentwicklungen. Sofern diese von ITP vorgenommen werden, erfolgen sie zur ausschließlichen Nutzung und Verwertung durch den Auftraggeber. Der Auftraggeber räumt ITP ein auf den Zeitraum und den Zweck der Vertragsdurchführung begrenztes, nicht-ausschließliches, nicht übertragbares Recht zur Nutzung der Auftraggeber-Materialien ein.
- (3) ITP trägt dafür Sorge, dass keine Rechte Dritter bestehen, welche die vertragsgemäße Nutzung der von ITP unter dem jeweiligen Vertrag gelieferten Materialien durch den Auftraggeber behindern, einschränken oder ausschließen. Sollten dennoch Dritte Ansprüche wegen Verletzung ihrer Rechte geltend machen, so gilt Folgendes, es sei denn, ITP trifft an der geltend gemachten Schutzrechtsverletzung kein Verschulden:
 - a. Macht ein Dritter die Verletzung von Schutzrechten durch die von ITP unter dem jeweiligen Vertrag erstellten Materialien gegen den Auftraggeber geltend, wird der Auftraggeber ITP hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen. Er wird ITP soweit wie möglich die Verteidigung gegen diese Ansprüche überlassen und ihm hierzu alle erforderlichen Ermächtigungen für gerichtliche und außergerichtliche Maßnahmen erteilen. Der Auftraggeber wird Ansprüche des Dritten nicht ohne schriftliche Zustimmung von ITP anerkennen. Der Auftraggeber wird ITP bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche in zumutbarem Umfang unterstützen.
 - b. Soweit Rechte Dritter verletzt sind, kann ITP nach ihrer Wahl entweder dem Auftraggeber eine Nutzungsmöglichkeit an den betroffenen Materialien verschaffen oder die betroffenen schutzrechtsverletzenden Materialien ohne bzw. nur mit für den Auftraggeber zumutbaren Auswirkungen so ändern oder ersetzen, dass keine Schutzrechte mehr verletzt werden.
 - c. ITP wird den Auftraggeber von allen Ansprüchen, Schadensersatzforderungen und sonstigen Kosten, die im Zusammenhang mit einer behaupteten oder festgestellten Schutzrechtsverletzung entstehen, freistellen. Im Fall einer zu Unrecht erfolgten Rechtsverfolgung wird der Auftraggeber die ihm eventuell zustehenden Regressansprüche gegen den Dritten an ITP abtreten.
- (4) Soweit der Auftraggeber die von ITP unter dem jeweiligen Vertrag gelieferten Materialien selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, entfallen die Ansprüche nach diesem § 13, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass die von ihm oder einem Dritten vorgenommenen Änderungen keine Verletzung von Schutzrechten Dritter verursacht haben.
- (5) Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Fall von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung des Körpers, der Gesundheit, des Lebens oder einer Kardinalpflicht.

-
- (6) Die vorstehenden Regelungen der Abs. 3 bis 5 finden umgekehrt entsprechende Anwendung für den Fall, dass ITP wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter durch Auftraggeber-Materialien oder vom Auftraggeber beigestellter Materialien Dritter in Anspruch genommen wird.

§ 13. Verjährung

- (1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen eines Sach- oder Rechtsmangels (Schadensersatz statt oder neben der Leistung, Aufwendungsersatzansprüche, Minderung, Rücktritt oder Nacherfüllung) beträgt ein (1) Jahr.

Abweichend davon gilt die gesetzliche Verjährungsfrist

- a) in Bezug auf sämtliche Ansprüche und Rechte des Auftraggebers im Fall von § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB, § 438 Abs. 1 Nr. 2 und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB, § 479 Abs. 1 BGB oder einem arglistigem Verschweigen des Mangels durch ITP

sowie im Fall von Schadensersatzansprüchen zusätzlich

- b) bei einer Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie grob fahrlässig oder vorsätzlich begangenen Pflichtverletzungen.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 genannte Regelung über die Verjährungsfrist gilt für sämtliche Ansprüche und Rechte wegen eines Mangels gleich aus welchem Rechtsgrund.
- (3) Die Verjährungsfrist beginnt für alle Ansprüche und Rechte wegen eines Mangels mit der Erbringung der Leistung, bei Kaufgeschäften mit Ablieferung und bei Werkleistungen mit der Abnahme.
- (4) Für sonstige Ansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, die nicht auf Mängel der Vertragsleistung zurückzuführen sind, wird die regelmäßige Verjährungsfrist auf zwei (2) Jahre ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn verkürzt.

§ 14. Höhere Gewalt

- (1) Ist die Durchführung eines Vertrags durch höhere Gewalt beeinträchtigt, insbesondere wegen Krieg, kriegsähnlicher Zustände, Naturkatastrophen, Unfälle, Arbeitskämpfe, behördlicher oder politischer Willkürakte, so verlängern sich die zur Durchführungen der Leistungen vorgesehenen Fristen und Termine entsprechend. Der Auftraggeber verpflichtet sich, mit ITP über eine entsprechende Anpassung des Vertrags hinsichtlich der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere Vergütungsvereinbarungen) zu verhandeln.
- (2) Soweit eine Vertragsanpassung infolge höherer Gewalt wirtschaftlich nicht zu vertreten ist, steht beiden Parteien das Recht zu, vom jeweiligen Vertrag zurückzutreten.
- (3) Gesetzlich bestehende Kündigungsrechte bleiben von diesen Bedingungen unberührt.

§ 15. Geheimhaltung und Verwahrung

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet von ITP erbrachte Arbeitsergebnisse sowie alle sonstigen Informationen, insbesondere technischer und wirtschaftlicher Art, Absichten, Erfahrungen, Erkenntnisse, Konstruktionen und Unterlagen, einschließlich der vorbestehenden Unterlagen von ITP, die dem Auftraggeber aufgrund der Geschäftsbeziehung bekannt werden (zusammen „vertrauliche Informationen“ genannt), Dritten gegenüber – auch über die Dauer der Geschäftsbeziehung – vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen, vor dem Zugriff Dritter zu schützen sowie nicht zum Gegenstand einer eigenen Schutzrechtsanmeldung zu machen.
- (2) Der Auftraggeber ist nur mit vorheriger Zustimmung von ITP berechtigt, diese vertraulichen Informationen ganz oder teilweise, gleich in welcher Art, zu vervielfältigen oder an Dritte unter Auferlegung der Verpflichtung über die Vertraulichkeit weiterzugeben.
- (3) Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für solche vertrauliche Informationen, die dem Auftraggeber bereits vor ihrer Mitteilung im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt waren, von diesem unabhängig erarbeitet oder anderweitig rechtmäßig erlangt wurden oder die allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen diese AGB allgemein bekannt werden. Die Beweislast für das Vorliegen eines solchen Ausnahmetatbestands liegt bei dem Auftraggeber.
- (4) Nach Beendigung der Geschäftsbeziehung sind die Unterlagen, einschließlich sämtlicher Kopien, verkörperten Arbeitsergebnisse und sonstige vertrauliche Informationen von ITP, die sich im Besitz oder unter Kontrolle vom Auftraggeber befinden, von diesem an ITP vollständig und unverzüglich zurückzugeben.

- (5) Die vorstehenden Regelungen finden umgekehrt entsprechende Anwendung für den Fall, dass ITP vertrauliche Informationen vom Auftraggeber bekannt werden.

§ 16. Datenschutz

- (1) Beide Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz. Sie werden insbesondere ihre Mitarbeiter auf die Einhaltung des Datengeheimnisses gemäß § 53 BDSG (neu), bzw. auf die Einhaltung der Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 5 DSGVO verpflichten.
- (2) Sollte ITP bei der Durchführung des jeweiligen Vertrags personenbezogene Daten verarbeiten müssen, wird der Auftraggeber mit ITP eine Vereinbarung über Auftragsdatenverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO abschließen.

§ 17. Schlussbestimmungen

- (3) Vertragsänderungen und -ergänzungen müssen in schriftlicher Form erfolgen. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses. Als Schriftform wird auch E-Mail und Fax betrachtet. Mündliche Nebenabsprachen werden nicht Vertragsbestandteil.
- (4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte gegen Forderungen von ITP kann der Auftraggeber nur aufgrund eigener rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Forderungen geltend machen.
- (5) Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrags bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung wird durch die eine rechtsgültige Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.
- (6) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern ist Karlsruhe.
- (7) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen ITP und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).